

Beschluss des Landrats vom 19.11.2020

Nr. 628

10. Revision Ergänzungsleistungsgesetz 2021 (*erste Lesung*) 2020/409; Protokoll: ama

Kommissionspräsidentin **Laura Grazioli** (Grüne) berichtet, die Reform des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes führe zu substantiellen Einsparungen bei den Kantonen und Gemeinden und zu umfassenden Anpassungen beim Vollzug. Die Kantone haben neu die Aufgabe, rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückzufordern, wenn dieser mehr als CHF 40'000 beträgt. Die Reform auf Bundesebene bringt zwar keinen zwingenden Anpassungsbedarf beim kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz mit sich, den Kantonen eröffnen sich aber neue Handlungsspielräume und sie müssen den Vollzug der neuen Aufgaben regeln. Dies ist auch der hauptsächliche Aspekt der vorliegenden Gesetzesrevision. Gleichzeitig wird die Revision für kleinere Konkretisierungen in zwei Punkten genutzt. Und schliesslich wird mit der vorliegenden Revision einer kantonsspezifischen Problematik begegnet. Weil die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt ist und die Gemeinden die Zusatzbeiträge begrenzen und zurückfordern können, ist bereits heute der Vollzug für die Sozialversicherungsanstalt aufwändig. Für die vom Kanton finanzierten Personengruppen soll nun die EL-Obergrenze aufgehoben werden. Dadurch ergibt sich in Bezug auf die mit der EL-Obergrenze bezweckte Steuerung faktisch kein Unterschied, die Arbeit der Sozialversicherungsanstalt wird aber stark vereinfacht.

In der Kommission war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Es ergaben sich nur wenige Rückfragen an die Direktion, aber ein Mitglied stellte fest, dass nirgends explizit festgehalten wird, dass die Rückerstattungen für den Teil der Ergänzungsleistungen, welchen die Gemeinden finanzieren, auch an die Gemeinden zurückgehen. Die Kommission stimmte daraufhin einem Antrag einstimmig mit 13:0 Stimmen zu, wonach in § 13 Absatz 1 Buchstabe a eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen sei.

Schliesslich ergab sich noch eine Frage zum Inkrafttreten. Die Revision soll gemeinsam mit der Reform auf Bundesebene per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Im Auftrag der Kommission hat die Direktion diesbezüglich verschiedene Fragen abgeklärt. Weil der Landrat seinen Beschluss noch im 2020 fällt, kann die Änderung wie geplant per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Es handelt sich dabei nicht um eine rückwirkende Inkraftsetzung, auch wenn die Referendumsfrist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die Gesetzesänderung gemäss ihrem Entwurf zu beschliessen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist damit abgeschlossen.
